gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MULTIMIX-PIGMENTPASTE / 0.1 KG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.04.2021 1.4 02.02.2022 102000027431 Datum der ersten Ausgabe: 29.11.2017

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : MULTIMIX-PIGMENTPASTE / 0.1 KG

GELB ORGANISCH "GRUENSTICHIG"

Bezeichnung des Erzeug-

nisses

: 4504D6575009

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des : Pigmentpaste auf Basis von organischen/anorganischen Pig-

Gemisches menten und Spezialharzen, lösemittelhaltig

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Walter Mäder AG - Bereich Lacke

Industriestrasse 1

CH - 8956 KILLWANGEN

Telefon : +41564178111 Telefax : +41564016465

E-Mailadresse der für SDB : products-safe

verantwortlichen Person

products-safety.wmag@mader-group.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer

Tox Info Suisse: 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmali- H336: Kann Schläfrigkeit und Benomment

ge Exposition, Kategorie 3, Zentralner-

vensystem

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MULTIMIX-PIGMENTPASTE/0.1 KG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.04.2021 1.4 02.02.2022 102000027431 Datum der ersten Ausgabe: 29.11.2017

Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. P261 Einatmen von Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Ae-

rosol vermeiden.

Reaktion:

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.

P304 + P340 + P312 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen. P370 + P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.

Lagerung:

P403 + P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Be-

hälter dicht verschlossen halten.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

2-Methoxy-1-methylethylacetat n-Butylacetat

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr end okrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr end okrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisie-

rung

: Pigmentpaste auf Basis von organischen/anorganischen Pigmenten und Spezialharzen, lösemittelhaltig

Inhaltsstoffe

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MULTIMIX-PIGMENTPASTE/0.1 KG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.04.2021 1.4 02.02.2022 Datum der ersten Ausgabe: 29.11.2017

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr.	Einstufung	Konzentration (% w/w)
	INDEX-Nr.		,
	Registrierungsnum-		
	mer		
2-Methoxy-1-methylethylacetat	108-65-6	Flam. Liq. 3; H226	>= 30 - < 50
		STOT SE 3; H336	
	01-2119475791-29	(Zentralnervensys-	
		tem)	
n-Butylacetat	123-86-4	Flam. Liq. 3; H226	>= 1 - < 10
		STOT SE 3; H336	
	01-2119485493-29	(Zentralnervensys-	
		tem)	
		EUH066	
T	100.00.0	El 1: 0 11005	0.4
Toluol	108-88-3	Flam. Liq. 2; H225	>= 0,1 - < 1
	04 0440474040 54	Skin Irrit. 2; H315	
	01-2119471310-51	Repr. 2; H361d	
		STOT SE 3; H336	
		(Zentralnervensys-	
		tem) STOT RE 2; H373	
		Asp. Tox. 1; H304	
Substanzen mit einem Arbeitsplatzex	nositions arenzwert :	1 Asp. 101. 1, 11304	
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	34590-94-8		>= 1 - < 10
(2-iviethoxymethylethoxy)propanor	34330-34-0		>= 1 - < 10
	01-2119450011-60		
Die Erklörung der Abkürzungen finde	,		

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzei-

aen.

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Nach Einatmen : Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztli-

chen Rat einholen.

Nach Hautkontakt : Wenn auf der Haut, gut mit Wasser abspülen.

Wenn auf der Kleidung, Kleider ausziehen.

Nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Kontaktlinsen entfernen. Unverletztes Auge schützen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt auf suchen.

Nach Verschlucken : Atemwege freihalten.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MULTIMIX-PIGMENTPASTE / 0.1 KG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.04.2021 02.02.2022 Datum der ersten Ausgabe: 29.11.2017 1.4 102000027431

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Patient umgehend in ein Krankenhaus bringen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Alkoholbeständiger Schaum

> Kohlendioxid (CO2) Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandbekämpfung

Besondere Gefahren bei der : Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Ab-

wasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atem-

schutzgerät tragen.

Weitere Information Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

Dosen zur Sicherheit im Brandfall separat und abgesichert

lagern.

Zur Kühlung von vollständig verschlossenen Behältern Was-

sersprühnebel einsetzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Alle Zündquellen entfernen. Personen in Sicherheit bringen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MULTIMIX-PIGMENTPASTE/0.1 KG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.04.2021 1.4 02.02.2022 102000027431 Datum der ersten Ausgabe: 29.11.2017

Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief

liegenden Bereichen ansammeln.

Keine besonders zu erwähnenden Bedingungen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation

gelangt.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem

Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und auf nehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Aerosolbildung vermeiden.

Dämpfe/Staub nicht einatmen.

Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisun-

gen einholen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den

Arbeitsräumen sorgen.

Behälter vorsichtig öffnen, da Inhalt unter Druck stehen kann. Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationa-

len behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe entzünden). Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.

Hygienemaßnahmen : Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Rauchen verboten. Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Hinweise auf dem Etikett beachten.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MULTIMIX-PIGMENTPASTE/0.1 KG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.04.2021 1.4 02.02.2022 Datum der ersten Ausgabe: 29.11.2017

Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand

der Sicherheitstechnik entsprechen.

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachende Para-	Grundlage	
		Exposition)	meter		
2-Methoxy-1-	108-65-6	MAK-Wert	50 ppm	CH SUVA	
methylethylacetat			275 mg/m3		
	Weitere Infor	Weitere Information: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltun			
	des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.				
		KZGW 50 ppm CH SUVA			
			275 mg/m3		
	Weitere Infor	mation: Eine Schädig	gung der Leibesfrucht brauch	t bei Einhaltung	
	des MAK-We	rtes nicht befürchtet	zu werden.	· ·	
		TWA 50 ppm 2			
			275 mg/m3		
	Weitere Infor	mation: Zeigt die Mö	glichkeit an, dass größere Mo	engen des	
	Stoffs durch	Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		STEL	100 ppm	2000/39/EC	
			550 mg/m3		
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des				
	Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			-	
n-Butylacetat 123-86-4		MAK-Wert	100 ppm	CH SUVA	
			480 mg/m3		
		Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health,			
	Nationales Institut für Forschung und Sicherheit zur Verhütung von Arbeitsun-				
	fällen und Berufskrankheiten, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei				
	Einhaltung de	Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
		KZGW	200 ppm	CH SUVA	
			960 mg/m3		
	Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health, Nationales Institut für Forschung und Sicherheit zur Verhütung von Arbeitsun-				
	fällen und Berufskrankheiten, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.				
		TWA	50 ppm	2019/1831/E	
			241 mg/m3	U	
	Weitere Infor	Weitere Information: Indikativ			
		STEL	150 ppm	2019/1831/E	
			723 mg/m3	U	
	Weitere Infor	Weitere Information: Indikativ			
(2-		MAK-Wert		CH SUVA	

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MULTIMIX-PIGMENTPASTE/0.1 KG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.04.2021 1.4 02.02.2022 102000027431 Datum der ersten Ausgabe: 29.11.2017

Methoxymethyl- ethoxy)propanol			300 mg/m3		
	Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health				
		KZGW	50 ppm 300 mg/m3	CH SUVA	
	Weitere Infor	Information: National Institute for Occupational Safety and Health			
		TWA	50 ppm	2000/39/EC	
			308 mg/m3		
		e Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
Toluol	108-88-3	MAK-Wert	50 ppm 190 mg/m3	CH SUVA	
	sorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., Stoffe, die möglicherweise beim Menschen reproduktionstoxisch sind; die Beeinträchtigung bezieht sich auf die Entwicklung., Stoffe, die möglicherweise beim Menschen reproduktionstoxisch sind; die Beeinträchtigung bezieht sich auf die Fruchtbarkeit oder Sexualität., National Institute for Occupational Safety and Health, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Nationales Institut für Forschung und Sicherheit zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Health and Safety Executive (Labor für Arbeitsmedizin und Hygiene), Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.				
	Then before	KZGW	200 ppm 760 mg/m3	CH SUVA	
	sorption mög gen, kann dur lich höher wer die möglicher trächtigung ber Menschen rep die Fruchtbarf and Health, D schung und S ten, Health ar Eine Schädig	ere Information: lärmverstärkende Ototoxizität, Vergiftung durch H tion möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen v kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung w nöher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., Snöglicherweise beim Menschen reproduktionstoxisch sind; die Beentigung bezieht sich auf die Entwicklung., Stoffe, die möglicherweise schen reproduktionstoxisch sind; die Beeinträchtigung bezieht sich ruchtbarkeit oder Sexualität., National Institute for Occupational Shealth, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Nationales Institut für ung und Sicherheit zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrithealth and Safety Executive (Labor für Arbeitsmedizin und Hygier Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Weitsbefürchtet zu werden.			
	There services	TWA	50 ppm 192 mg/m3	2006/15/EC	
		Weitere Information: Indikativ, Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden			
		STEL	100 ppm 384 mg/m3	2006/15/EC	
		mation: Indikativ, Zei rch die Haut aufgend	gt die Möglichkeit an, dass g	rößere Mengen	

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Probennahmezeit- punkt	Grundlage
Toluol	108-88-3	Hippursäure: 2 g/g	Expositionsende,	CH BAT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MULTIMIX-PIGMENTPASTE/0.1 KG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.04.2021 1.4 02.02.2022 Datum der ersten Ausgabe: 29.11.2017

Kreatinin (Urin)	bzw. Schichtende, bei Langzeitexposi- tion: nach mehre- ren vorangegan- genen Schichten	
o-Kresol: 0,5 mg/l (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende, bei Langzeitexposi- tion: nach mehre- ren vorangegan- genen Schichten	CH BAT
Toluol: 6.48 µmol/l (Blut)	Expositionsende, bzw. Schichtende	CH BAT
Hippursäure: 1.26 mmol/mmol Krea- tinin (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende, bei Langzeitexposi- tion: nach mehre- ren vorangegan- genen Schichten	СН ВАТ
o-Kresol: 4.62 µmol/l (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende, bei Langzeitexposi- tion: nach mehre- ren vorangegan- genen Schichten	СН ВАТ
Toluol: 600 µg/l (Blut)	Expositionsende, bzw. Schichtende	CH BAT

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Augenspülflasche mit reinem Wasser

Dicht schließende Schutzbrille

Handschutz

Anmerkungen : Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den Schutz-

handschuhherstellern abgeklärt werden.

Haut- und Körperschutz : Undurchlässige Schutzkleidung

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der ge-

fährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Atemschutz : Bei der Entwicklung von Dämpfen Atemschutz mit anerkann-

tem Filtertyp verwenden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand : flüssig Farbe : qelb

Geruch : nach Lösemittel, esterartig

Schmelz- : Nicht anwendbar

punkt/Schmelzbereich

Siedepunkt/Siedebereich : > 80 °C (1.013 hPa)

Obere Explosionsgrenze / : Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MULTIMIX-PIGMENTPASTE/0.1 KG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.04.2021 1.4 02.02.2022 Datum der ersten Ausgabe: 29.11.2017

Obere Entzündbarkeitsgrenze

Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgren-

ze

Keine Daten verfügbar

Flammpunkt : ca. 45 °C

Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur

Zersetzungstemperatur : Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entste-

hen.

pH-Wert : Nicht anwendbar

Viskosität

Viskosität, dynamisch : 1.400 - 2.800 mPa.s (23 °C)

Viskosität, kinematisch : > 20,5 mm2/s (40 °C)

Auslaufzeit : > 80 s bei 20 °C

Querschnitt: 6 mm Methode: ISO 2431

> 30 s bei 20 °C Querschnitt: 3 mm Methode: ISO 2431

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : nicht mischbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : < 1.000 hPa (50 °C)

Dichte : ca. 1,22 g/cm3 (20 $^{\circ}$ C)

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Keine Daten verfügbar

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Selbstentzündung : Keine Daten verfügbar

Verdampfungsgeschwindig-

keit

: Keine Daten verfügbar

Lösemitteltrennung : <3 %(V) (20 °C)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MULTIMIX-PIGMENTPASTE / 0.1 KG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.04.2021 1.4 02.02.2022 102000027431 Datum der ersten Ausgabe: 29.11.2017

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsge-

mäßem Umgang.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bil-

den.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

Unverträglich mit starken Säuren und Basen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Inhaltsstoffe:

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Akute inhalative Toxizität : LCLo (Ratte): > 11 mg/l

Expositionszeit: 3 h

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Symptome erhöhter Exposition können Kopfschmerzen,

Schwindel, Müdigkeit, Übelkeit und Erbrechen sein.

Konzentrationen wesentlich über dem Expositionsgrenzwert

können betäubend wirken.

Lösungsmittel können die Haut entfetten.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MULTIMIX-PIGMENTPASTE/0.1 KG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.04.2021 1.4 02.02.2022 102000027431 Datum der ersten Ausgabe: 29.11.2017

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hin-

weise

Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handha-

bung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Abfälle nicht in den Ausguss schütten.

Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie

oder Verpackungsmaterial verunreinigen.

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.

Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen. Leere Behälter nicht wieder verwenden.

Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner

bearbeiten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : UN 1263
ADR : UN 1263
RID : UN 1263
IMDG : UN 1263
IATA : UN 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MULTIMIX-PIGMENTPASTE/0.1 KG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.04.2021
1.4 02.02.2022 102000027431 Datum der ersten Ausgabe: 29.11.2017

ADN : FARBZUBEHÖRSTOFFE
ADR : FARBZUBEHÖRSTOFFE
RID : FARBZUBEHÖRSTOFFE

IMDG : PAINT RELATED MATERIAL

IATA : PAINT RELATED MATERIAL, Paint related material

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : 3
ADR : 3
RID : 3
IMDG : 3
IATA : 3

14.4 Verpackungsgruppe

ADN

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung : 30

der Gefahr

Gefahrzettel : 3

ADR

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung : 30

der Gefahr

Gefahrzettel : 3 Tunnelbeschränkungscode : (D/E)

RID

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung : 30

der Gefahr

Gefahrzettel : 3

IMDG

Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 3
EmS Kode : F-E, <u>S-E</u>

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 366

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y344 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Flammable Liquids

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 355

(Passagierflugzeug)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MULTIMIX-PIGMENTPASTE / 0.1 KG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.04.2021 Datum der ersten Ausgabe: 29.11.2017 1.4 02.02.2022 102000027431

Verpackungsanweisung (LQ) Y344 Verpackungsgruppe Ш

Gefahrzettel Flammable Liquids

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgef ährdend nein

Umweltgef ährdend nein

Umweltgef ährdend nein

IMDG

Meeresschadstoff nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen ADR: Verpackungen kleiner oder gleich 450 L, kein Gut der

Klasse 3

IMDG: Verpackungen kleiner oder gleich 30 L, kein Gut der

Klasse 3

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII)

Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berück-

sichtigt werden:

Nummer in der Liste 3

Toluol (Nummer in der Liste 48)

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

Abbau der Ozonschicht führen

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische:

Nicht anwendbar

Schadstoffe (Neufassung)

Verordnung, ChemPICV (814.82) Nicht anwendbar

Gewässerschutzverordnung (GSchV 814.201) Wassergefährdungsklasse : Klasse B

Flüchtige organische Verbin- :

dungen

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organi-

sche Verbindungen (VOCV)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MULTIMIX-PIGMENTPASTE/0.1 KG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.04.2021 1.4 02.02.2022 102000027431 Datum der ersten Ausgabe: 29.11.2017

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 35,79 %

Sonstige Vorschriften:

Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann. Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H226 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege töd-

lich sein.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H361d : Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H373 : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition.

Volltext anderer Abkürzungen

Asp. Tox. : Aspirationsgefahr

Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten Repr. : Reproduktionstoxizität Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

STOT RE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition 2000/39/EC : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer

ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

2006/15/EC : Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

2019/1831/EU : Europa. Richtlinie 2019/1831/EU der Kommission zur Festle-

gung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

CH BAT : Schweiz. SUVA Liste der Biologischen Arbeitsstofftoleranz-

werte (BAT-Werte).

CH SUVA : Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz

2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden 2000/39/EC / STEL : Kurzzeitgrenzwerte 2006/15/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden 2006/15/EC / STEL : Kurzzeitgrenzwerte

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MULTIMIX-PIGMENTPASTE / 0.1 KG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.04.2021 1.4 02.02.2022 102000027431 Datum der ersten Ausgabe: 29.11.2017

2019/1831/EU / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden 2019/1831/EU / STEL : Kurzzeitgrenzwerte

CH SUVA / MAK-Wert : Maximaler Arbeitsplatzkonzentrationswert

CH SUVA / KZGW : Kurzzeitgrenzwerte

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde: EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetzüber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT -Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien: RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; UNRTDG - Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter: vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Einstufung des Gemisches:

Einstufungsverfahren:

Flam. Lig. 3 H226 Basierend auf Produktdaten oder

Beurteilung

STOT SE 3 H336 Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MULTIMIX-PIGMENTPASTE/0.1 KG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.04.2021 1.4 02.02.2022 102000027431 Datum der ersten Ausgabe: 29.11.2017

Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

CH / DE